

ZUSATZVEREINBARUNG 2020

abgeschlossen zwischen der Ärztekammer für Niederösterreich (Kurie der niedergelassenen Ärzte) einerseits und der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) andererseits zum Gesamtvertrag vom 21. März 1994 für das Bundesland Niederösterreich.

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

I. Honorarabschluss 2020

§ 1

Honorarerhöhung für 2020

- (1) Für das Jahr 2020 wird eine Honorarerhöhung um insgesamt 1,79 % vereinbart.

Für diese Erhöhung wird die Honorarsumme 2019 (exklusive Honorare für MU-KI-PA, KOVG, OFG, HVG StVG, VOG, D/DH, § 193 ASVG-Unfallverletzte, Vorsorgeuntersuchungen und Hauskrankenpflege) in der Höhe von 383.858.791,05 € herangezogen.

- (2) Darüber hinaus wird eine nicht tarifwirksame Einmalzahlung im Ausmaß von 0,57 % der Honorarsumme des Jahres 2019 vereinbart.
- (3) Es ergibt sich daraus für die Honorarnachzahlung für das Jahr 2020 ein Betrag in Höhe von 9.071.614,73 €.

§ 2

Verteilung der Honorarerhöhung für 2020

- (1) Von der Honorarerhöhung gemäß § 1 entfallen 1,48 % auf alle Vertragsärzte für Allgemeinmedizin und alle Vertragsfachärzte aller Fachgruppen.
- (2) Die unter diesen Absatz genannten Fachgruppen erhalten zusätzlich durch Limitänderungen bzw. Erhöhung der Grundpauschale eine Honorarnachzahlung auf Basis der im Jahr 2019 abgerechneten Positionen und Fälle. Die Beträge werden innerhalb der jeweiligen Fachgruppe auf die Vertragsärzte aufgeteilt:

Fachgruppe	Erhöhung in €
Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten	345.898,68 €
Lungenkrankheiten	111.789,57 €
Urologie	274.070,63 €
Haut- und Geschlechtskrankheiten	470.750,63 €

Insgesamt entspricht dies einer weiteren Erhöhung um 0,31 %.

- (3) Der Einmalbetrag im Ausmaß von 0,57 % der Honorarsumme 2019 (2.187.995,11 €) wird auf alle Fachgruppen auf Basis des im Jahr 2020 abgerechneten Honorars pro Vertragsarzt verteilt.

§ 3

Abgeltung der Honorarerhöhung für 2020

- (1) Für das Jahr 2020 erfolgen sowohl die Abgeltung der allgemeinen Honorarerhöhung gemäß § 2 Abs. 1 als auch die Abgeltung der weiteren Erhöhungen gemäß § 2 Abs. 2 und 3 je Vertrags(fach)arzt in Form einer Nachzahlung auf die jeweilige Honorarsumme 2020.

- (2) Von der Nachzahlungsbasis ausgenommen sind:

- Nachträge vor dem Jahr 2020,
- Honorare für Betreute nach dem KOVG, OFG, HVG, StVG, VOG, D/DH, § 193 ASVG-Unfallverletzte und Hauskrankenpflege,
- Honorare für Pos. Nr. 70 bis 90 – Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen,
- Honorare für Pos. Nr. 51 bis 57, 60, 68, 168, 69, 169, 596, 696 – Vorsorgeuntersuchungen, Information und individuelle Beratung im Rahmen des BKFP, Mammasonographie je Seite im Rahmen des BKFP, ReScreen-Mammasonographie je Seite im Rahmen des BKFP, Mammographie im Rahmen des BKFP, pro Seite,
- Honorare für Pos. Nr. 620 – EKG mit zwölf Ableitungen und
- Honorare für Pos. Nr. 812 bis 1978 – Vergütungen für Laborleistungen

Daraus ergibt sich als Basis für die Honorarnachzahlung eine reduzierte Honorarsumme 2020 in Höhe von 330.099.513,77 €.

- (3) Die Vergütung für das EKG und die Laborleistungen werden von der Honorarerhöhung gemäß § 2 Abs. 1 ausgenommen. Der auf Grund der Erhöhung gemäß § 2 Abs. 1 an sich auf diese Bereiche entfallende Anteil wird aufwandsneutral auf die betreffenden Fachgruppen umgelegt.
- (4) Unter Berücksichtigung dieser Festlegungen aus den Absätzen 1 bis 3 ist demnach der Nachzahlungsbetrag für das Jahr 2020 in Höhe von insgesamt 9.071.614,73 € auf die gemäß Abs. 2 reduzierte Honorarsumme des Jahres 2020 in Höhe von 330.099.513,77 € anteilmäßig zu verteilen.
- (5) Der Nachzahlungsbetrag für das Jahr 2020 in Höhe von insgesamt 9.071.614,73 € wird wie folgt aufgeteilt:

- | | |
|-------------------------------|----------------|
| - Ärzte für Allgemeinmedizin: | 3.674.570,49 € |
| - Fachärzte: | 4.626.212,16 € |
| - Radiologen: | 770.832,08 € |

Im Konkreten ergibt sich daraus nachstehende Verteilung bzw. kommen nachstehende Prozentsätze in Bezug auf die gemäß Abs. 2 reduzierte Honorarsumme 2020 zum Tragen, wobei der Betrag für die Radiologie (insgesamt 770.832,08 €) mit 44.062,91 € auf die Einzelpraxen und mit 726.769,17 € auf die Gruppenpraxen (vgl. dazu die 18. Zusatzvereinbarung zum Gruppenpraxen-Gesamtvertrag für Radiologie vom 22. Februar 2006 für das Bundesland Niederösterreich) aufgeteilt wird:

	€	in %
Ärzte für Allgemeinmedizin	3.674.570,49	2,384414
Fachärzte für		
Augenheilkunde und Optometrie	522.192,99	2,375138
Chirurgie	190.755,38	2,260966
Haut- und Geschlechtskrankheiten	687.332,33	7,344695
Frauenheilkunde und Geburtshilfe	288.580,79	2,345111
Innere Medizin	632.693,02	2,903635
Kinder- und Jugendheilkunde	151.208,62	2,469473
Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten	615.878,62	5,399533
Lungenkrankheiten	327.120,39	3,730048
Neurologie und Psychiatrie	243.653,86	2,046769
Orthopädie und orthopädische Chirurgie	476.791,97	2,176709
Unfallchirurgie	8.719,13	2,484419
Urologie	424.781,80	6,627046
Kinder- und Jugendpsychiatrie	56.503,26	1,901659
Radiologie	770.832,08	2,388280

§ 4

Anweisung und Abwicklung der Honorarerhöhung für 2020

Die Anweisung der Honorarnachzahlung für das Jahr 2020 erfolgt im Dezember 2021, wobei der konkrete Anweisungstermin zwischen der Ärztekammer für Niederösterreich und der Österreichischen Gesundheitskasse zu vereinbaren ist.

§ 5

Änderungen der Honorarordnung ab 1. Jänner 2021

- (1) Auf Grund der vereinbarten Weiterwirkung der allgemeinen Erhöhung von 1,48 % für das Jahr 2020 ergibt sich ab dem 1. Jänner 2021 eine Änderung der Tarife in der Honorarordnung.

In diesem Zusammenhang wird vereinbart, die Vergütungen für das EKG gemäß Abschnitt C., lit. d der Honorarordnung und für Laborleistungen gemäß Abschnitt C., lit. f der Honorarordnung von der Tarifierhebung auszunehmen. Der auf Grund der Erhöhung um 1,48 % an sich auf diese Bereiche entfallende Anteil soll aufwandsneutral auf die betreffenden Fachgruppen in Form einer zusätzlichen Erhöhung der Grundvergütung bzw. der Zuschläge für Vertragsärzte für Allgemeinmedizin und Vertragsfachärzte für Kinder- und Jugendheilkunde umgelegt werden.

Mit Ausnahme der in Abs. 2 angeführten Positionen und unter Berücksichtigung der oben ausgeführten Festlegungen werden ab 1. Jänner 2021 alle Tarife der Honorarordnung um 1,48 % angehoben und entsprechend den Tariflisten laut Beilagen 1 und 2 festgelegt, wobei eine kaufmännische Rundung im Centbereich vorgenommen wird. Die Tariflisten bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Zusatzvereinbarung. Die Honorarordnung, Abschnitt C., Verzeichnis der vertragsärztlichen Leistungen und Vergütungen, wird entsprechend den Festlegungen in den Beilagen 1 und 2 geändert.

- (2) Ausgenommen von der Tarifierhebung gemäß Abs. 1 sind folgende Leistungspositionen der Honorarordnung:

- Pos. Nr. 70 bis 90 – Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen,
- Pos. Nr. 51 bis 57, 60, 596 und 696 – Vorsorgeuntersuchungen, Information und individuelle Beratung im Rahmen des BKFP, Mammographie im Rahmen des BKFP, pro Seite,
- Pos. Nr. 620 – EKG mit zwölf Ableitungen und
- Pos. Nr. 812 bis 1978 – Vergütungen für Laborleistungen.

- (3) Auf Grund der Umlegung gemäß Abs. 1 kommt es für nachfolgende Ärzte zu Erhöhungen der Grundvergütungen, des Hausarztzuschlages und des fachspezifischen Zuschlags bei Vertragsärzten für Kinder- und Jugendheilkunde gemäß Abschnitt C., lit. c der Honorarordnung über die allgemeine Erhöhung von 1,48 % hinaus:

Hausarztzuschlag	Anhebung um 0,10 €
Fachspezifischer Zuschlag bei Vertragsfachärzten für Kinder- und Jugendheilkunde	Anhebung um 0,05 €
Grundvergütungen:	
Vertragsfachärzte für Chirurgie	Anhebung um 0,01 €
Vertragsfachärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe	Anhebung um 0,05 €
Vertragsfachärzte für Innere Medizin	Anhebung um 0,50 €
Vertragsfachärzte für Lungenheilkunde	Anhebung um 0,06 €
Vertragsfachärzte für Urologie	Anhebung um 0,06 €

- (4) Es wird vereinbart, die Grundvergütung gemäß Abschnitt C, lit. c der Honorarordnung für die Vertragsfachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten ab 1. Jänner 2021 um 2,00 € zu erhöhen.

Der ab 1. Jänner 2021 gültige Tarif der Grundvergütung für die Vertragsfachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten beträgt demnach 5,17 €.

- (5) Die ab 1. Jänner 2021 gültigen Tarife gemäß Abs. 3 und 4 finden sich ebenfalls in den angeschlossenen Tariflisten.
- (6) Es wird vereinbart, das Limit der Pos. Nr. 398 (Nasenendoskopie) und 399 (Endoskopie des Epipharynx oder Larynx) ab 1. Jänner 2021 zu erhöhen.

Abschnitt C lit. d) (Vergütungen für Einzelleistungen) der Honorarordnung lautet daher ab 1. Jänner 2021 wie folgt:

Pos. Nr.	Art der Leistung	Punkte	Anmerkung
L 398	Nasenendoskopie	35	Eine Kombination der Pos. 398 und 399 ist möglich. Beide Positionen sind insgesamt in 40 % der Fälle verrechenbar. (gültig bis 31.12.2019) Beide Positionen sind insgesamt in 45 % der Fälle verrechenbar. (gültig ab 1.1.2020) Beide Positionen sind insgesamt in 60 % der Fälle verrechenbar. (gültig ab 1.1.2021)
L 399	Endoskopie des Epipharynx oder Larynx	35	Eine Kombination der Pos. 398 und 399 ist möglich. Beide Positionen sind insgesamt in 40 % der Fälle verrechenbar. (gültig bis 31.12.2019) Beide Positionen sind insgesamt in 45 % der Fälle verrechenbar. (gültig ab 1.1.2020) Beide Positionen sind insgesamt in 60 % der Fälle verrechenbar. (gültig ab 1.1.2021)

- (7) Es wird vereinbart, das Limit der Pos. Nr. 661 (Spirographie) ab 1. Jänner 2021 zu erhöhen.

Abschnitt C lit d) (Vergütungen für Einzelleistungen) der Honorarordnung lautet daher ab 1. Jänner 2021 wie folgt:

Pos. Nr.	Art der Leistung	Punkte	Anmerkung
At 661	Spirographie inkl. aller erforderlichen-zusätzlichen Atem-funktionsmessun-gen (Bronchospas-molysetest, Provo-kationstest, Re-sistancebestim-mung)	100	In 5 % der verrechneten Pos. 661 ein 2. Mal pro Quartal verrechenbar. In 15 % der verrechneten Pos. 661 ein 2. Mal pro Quar-tal verrechenbar. (gültig ab 1.1.2021) Befundabschrift und Kurven sind drei Jahre aufzube-wahren. In einem Quartal in 10 % der abgerechneten Pos. 661 gemeinsam mit Pos. 660 verrechenbar.

- (8) Es wird vereinbart, das Limit der Pos. Nr. 572 (urologische Ultraschalluntersuchung) ab 1. Jänner 2021 zu erhöhen.

Abschnitt C lit. d) (Vergütungen für Einzelleistungen) der Honorarordnung lautet daher ab 1. Jänner 2021 wie folgt:

Pos. Nr.	Art der Leistung	€	Anmerkung
U 572	Urologische Ultra-schalluntersuchung pro Untersuchungs-feld (pro Patient und Tag sind höchstens zwei Un-tersuchungsfelder verrechenbar) ein-schl. Befunderstel-lung und Dokumen-tation	26,19	Die Sondervereinbarung ist unter Anschluss des Ausbildungsnachweises über die Ärztekammer zu beantragen. Als Untersuchungsfelder gelten: a. Nieren und Retroperitoneum b. Unterbauch (einschl. Restharn und Prostata) c. Scrotum (Hoden und Nebenhoden) Limitierung bis 31.12.2016: Die Zahl der verrechneten Felder darf 50 % der Fälle nicht übersteigen. Limitierung ab 01.01.2017: Die Zahl der verrechneten Felder darf 55 % der Fälle nicht übersteigen. Die Zahl der verrechneten Felder darf 65 % der Fälle nicht übersteigen. (gültig ab 1.1.2021)

- (9) Es wird vereinbart, das Limit der Pos. Nr. 19 (ärztliches Gespräch) für die Vertragsfachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten ab 1. Jänner 2021 zu erhöhen.

Abschnitt A Ziffer 16 lit. g) der Honorarordnung lautet daher ab 1. Jänner 2021 wie folgt:

„Die „Ausführliche therapeutische Aussprache“ ist von den Vertragsärzten für Allgemeinmedizin, Vertragsfachärzten für Kinder- und Jugendheilkunde und Vertragsfachärzten für Haut- und Geschlechtskrankheiten (gültig ab 1.1.2021) in höchstens 25 % der Behandlungsfälle pro Quartal, von den Vertragsfachärzten für Innere Medizin in höchstens 18 % der Behandlungsfälle pro Quartal, von den übrigen Vertragsärzten (ausgenommen Vertragsfachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Labormedizin, Radiologie und physikalische Medizin) in höchstens 11 % der Behandlungsfälle pro Quartal verrechenbar.“

- (10) Auf Grund der vereinbarten Tarifierhebungen kommt es zu einer Neuberechnung der bereits abgerechneten Leistungen je Vertrags(fach)arzt für das 1. bis 3. Quartal 2021. Die sich auf Grund dieser Neuberechnung ergebende Differenz zur bereits ausbezahlten Honorarsumme je Vertrags(fach)arzt für diese drei Quartale wird in Form einer Nachzahlung abgegolten.

Diese Nachzahlung für das 1. bis 3. Quartal 2021 wird anfangs des Jahres 2022 vorgenommen, wobei der konkrete Anweisungstermin zwischen Ärztekammer für Niederösterreich und der ÖGK zu vereinbaren ist.

Das 4. Quartal 2021 wird unter Berücksichtigung des gegenständlichen Honorarabschlusses berechnet und zum vertraglich vereinbarten Termin angewiesen.

§ 6

Abgeltung der Auswirkungen der Zusatzvereinbarung über Wertsicherung für das Jahr 2020

Mit den in den § 2 Abs. 1 und 2 getroffenen Festlegungen und den sich daraus ergebenden Honorarnachzahlungen bzw. Tarifierhebungen sowie mit dem im Rahmen der Zusatzvereinbarung 2019 vereinbarten Vorgriff in Höhe von 1,34 % sind die Auswirkungen der Zusatzvereinbarung über Wertsicherung für das Jahr 2020 in Höhe von 3,13 % abgegolten.

§ 7

Änderungen der Honorarordnung ab 1. Jänner 2022

- (1) Um der evidenzbasierten Thrombose-Diagnostik im niedergelassenen Bereich Rechnung zu tragen wird der Leistungstext der Position 627 „Pulsatorische Blutflussmessungen mit graphischer Kurvendarstellung der Venen und Arterien. Rheographie, Plethysmographie“ um die Farbduplexsonographie erweitert.

Abschnitt A lit. d) der Honorarordnung lautet daher mit Gültigkeit ab 1. Jänner 2022 wie folgt:

Pos. Nr.	Art der Leistung	Punkte	Anmerkung
D, I, Ch 627	Pulsatorische Blutflussmessungen mit graphischer Kurvendarstellung Venen und Arterien. Rheographie, Plethysmographie Pulsatorische Blutflussmessungen mit graphischer Kurvendarstellung der Venen und Arterien. Rheographie, Plethysmographie bzw. Farbduplexsonographie der Extremitätenvenen bei Vorliegen eines klinischen Hinweises auf eine akute Thrombose der tiefen Beinvenen (gültig ab 1.1.2022)	49	Diese Position ist nur einmal pro Tag, in 10 % der Fälle auch ein zweites Mal pro Tag verrechenbar.

- (2) Es wird vereinbart, die Laborbestimmung „D-Dimere“ einzuführen.

Auf Grund der Festlegungen wird Abschnitt C lit. d) der Honorarordnung mit Gültigkeit ab 1. Jänner 2022 ergänzt wie folgt:

Pos. Nr.	Art der Leistung	Punkte	Anmerkung
I, D, At Neu 863 Neu 1863	quantitative D-Dimere Bestimmung (ausschließlich Akutlabor)	60	In 2 % der Fälle verrechenbar. (gültig ab 1.1.2022)

Die Leistung unter Abs. 2 ist als Vorgriff für die Honorarverhandlungen für das Jahr 2022 zu verstehen und bei der Ermittlung der Auswirkungen der Zusatzvereinbarung über Wertsicherung entsprechend zu berücksichtigen.

II. Gemeinsame Zielsetzungen

§ 8

Innovationstopf

- (1) Es wird ein Innovationstopf bei der Ärztekammer für Niederösterreich eingerichtet und im Rahmen von Honorarverhandlungen befüllt. Es wird weiter vereinbart, dass 0,30 % der Honorarsumme des Jahres 2019 (1.151.576,37 €) für die Dotierung dieses Innovationstopfes verwendet wird.
- (2) Ziel der Gründung dieses Topfes ist es, innovative bzw. qualitätsverbessernde Maßnahmen zu finanzieren, die aus Sicht von Ärztekammer für Niederösterreich und Österreichischer Gesundheitskasse zu einer Verbesserung der Versorgung in Niederösterreich beitragen.

Darunter fallen beispielsweise:

- Anschubfinanzierungen,
- Förderung von neuen Organisationsmodellen,
- Aus-, Fort- und Weiterbildungen von Vertragsärzten

- (3) Die Verwendung der Mittel aus dem Innovationstopf wird im Einvernehmen von Ärztekammer für Niederösterreich und Österreichischer Gesundheitskasse festgelegt.

§ 9 Stellenplanung

- (1) Ruhend gestellte Planstellen sollen – nach entsprechender Behandlung im Stellenplangespräch bzw. Beschlussfassung der entsprechenden Gremien – wieder aktiviert und nach Feststellung eines Bedarfes an einem neuen Standort (nicht zwingend im Bezirk) verschoben werden können.
- (2) Ausgeschriebene Planstellen sollen nach zehnmaliger erfolgloser Ausschreibung ab Vakanz der Planstelle als „nicht besetzte Planstellen“ geführt und auf der Website der Kammer mit folgendem Vermerk veröffentlicht werden: „Die hier aufgelisteten Kassenplanstellen konnten nach mehreren Ausschreibungen bisher nicht besetzt werden und gelangen erst wieder zur Ausschreibung, wenn es dafür konkrete Interessenten gibt.“ Entsprechende „Pausierungen“ bei Ausschreibungen sind im Stellenplangespräch zu behandeln.

§ 10 Impfonorar für öffentliche Impfaktionen

- (1) Um für eine weitere allfällige Impfaktion in Vereinbarung mit einer Gebietskörperschaft ein Honorar für eine Impfaktion vereinbart zu haben, wird ein entsprechender Tarif vertraglich geregelt, welcher in Zukunft analog der Honorarordnungspositionen wertgesichert wird.
- (2) Der Tarif wird mit 11,70 € vereinbart. Die Leistung ist bei Finanzierung des Impfstoffes durch die öffentliche Hand abrechenbar. Nicht abrechenbar ist dieser Tarif für Impfungen im Rahmen des kostenlosen Kinderimpfprogrammes, für kostenlose Nachholimpfungen laut österreichischem Impfplan oder für Impfungen in speziellen Einzelfällen.

§ 11 Unterstützungsmaßnahmen zur Bewältigung der Covid-19-Pandemie

- (1) Aufgrund der COVID-19-Pandemie wurden zwischen der Ärztekammer für Niederösterreich und der Österreichischen Gesundheitskasse folgende Maßnahmen für Vertragsärzte vereinbart:
- Akontierungen/Vorschusszahlungen
 - Lockerung von Degressionen
 - Durchrechnung von fallbezogenen Limitierungen

- (2) Die dazu am 9. September 2020 abgeschlossene Vereinbarung zwischen der Ärztekammer für Niederösterreich (Kurie der niedergelassenen Ärzte) und der Österreichischen Gesundheitskasse ist daher integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung und wird als Beilage 3 zu dieser Vereinbarung aufgenommen.
- (3) Zusätzlich zu den vereinbarten Maßnahmen (gemäß Beilage 3) wurden die Limitierungen der folgend angeführten Positionen der Honorarordnung für die Dauer vom 11. März 2020 (Ausrufungszeitpunkt der Pandemie durch die WHO) bis zum 31. Dezember 2020 aufgehoben:
- Pos. 12 Ordination
- Pos. 19 Ausführliche diagnostisch-therapeutische Aussprache zwischen Arzt und Patient als integrierter Therapiebestandteil (ärztliches Gespräch)

III. Gesamtvertragliche Änderungen

§ 12

Änderungen des Gesamtvertrages

- (1) § 2 des Gesamtvertrages vom 21. März 1994 wird geändert und lautet ab 1. Jänner 2020 wie folgt:
- „Dieser Gesamtvertrag gilt für die Österreichische Gesundheitskasse (im Folgenden kurz Versicherungsträger genannt).“*
- (2) § 15 Abs. 4 letzter Satz des Gesamtvertrages vom 21. März 1994 wird geändert und lautet ab 1. Jänner 2022 wie folgt:
- „Wird die e-card innerhalb von fünf Tagen vom Patienten nachgebracht und eine positive Online-Anspruchsprüfung durchgeführt, ist dieser Betrag vom Vertragsarzt zurückzuerstatten.“*
- (3) § 29 des Gesamtvertrages vom 21. März 1994 wird um Abs. 6 ergänzt und dieser lautet wie folgt:
- „(6) Die Vertragsparteien kommen überein, dass zukünftig auch ein Informationsaustausch über E-Mail ermöglicht werden soll. Dazu wird der Vertragsarzt verpflichtet, den Vertragsparteien bei Aufforderung eine E-Mail-Adresse bekanntzugeben. Änderungen der E-Mail-Adresse sind den Vertragsparteien unverzüglich vom Arzt zu melden.“*
- (4) Die in Abs. 1 bis 3 genannten Regelungen gelten sinngemäß auch für den Gruppenpraxen-Gesamtvertrag vom 1. April 2009 für das Bundesland Niederösterreich.
- (5) Der im Anhang dieser Vereinbarung befindliche Stellenplan (Beilage 4) ist integrierender Bestandteil des Gesamtvertrages vom 21. März 1994 und ersetzt den bisherigen Stellenplan.

IV. Schlussbestimmungen

§ 13 Rechtsnachfolge

Alle Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Gesamtvertrag vom 21. März 1994 und sämtlicher dazu ergangenen Zusatzvereinbarungen sind im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach § 538t Abs. 2 ASVG von der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse auf die Österreichische Gesundheitskasse übergegangen.

Beilagen

Wien, am 14. Dezember 2021

Ärztammer für Niederösterreich
Kurie der niedergelassenen Ärzte:

Der Kurienobmann:

Der Präsident:

VP MR Dr. Dietmar Baumgartner *

Dr. Christoph Reisner, MSc

Für die Österreichische Gesundheitskasse

Für den Leitenden Angestellten:

Der Obmann des Verwaltungsrates:

Dr. Rainer Thomas
Generaldirektor-Stellvertreter

Andreas Huss, MBA

ZUSATZPROTOKOLL ZUR ZUSATZVEREINBARUNG 2020

abgeschlossen zwischen der Ärztekammer für Niederösterreich (Kurie der niedergelassenen Ärzte) einerseits und der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) andererseits zum Gesamtvertrag vom 21. März 1994 für das Bundesland Niederösterreich.

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1

Änderung der Honorarordnung ab 1. Jänner 2022

Abschnitt C lit. d) der Honorarordnung lautet rückwirkend mit Gültigkeit ab 1. Jänner 2022 wie folgt:

Pos. Nr.	Art der Leistung	Punkte	Anmerkung
I, D, At PA, I, D, At Neu 863 Neu 1863	quantitative D-Dimere Bestimmung (ausschließlich Akutlabor)	60	In 2 % der Fälle verrechenbar. (gültig ab 1.1.2022)

§ 2

Änderung der Zusatzvereinbarung 2020 ab 1. Jänner 2022

In § 8 Abs. 1 der Zusatzvereinbarung 2020 wird der Ausdruck „*Ärztekammer für Niederösterreich*“ durch „*Österreichischen Gesundheitskasse*“ rückwirkend mit Gültigkeit ab 1. Jänner 2022 ersetzt und lautet daher wie folgt:

Es wird ein Innovationstopf bei der Österreichischen Gesundheitskasse eingerichtet und im Rahmen von Honorarverhandlungen befüllt. Es wird weiter vereinbart, dass 0,30 % der Honorarsumme des Jahres 2019 (1.151.576,37 €) für die Dotierung dieses Innovationstopfes verwendet wird.

Wien, am 15. März 2022

Ärztchammer für Niederösterreich
Kurie der niedergelassenen Ärzte:

Der Kurienobmann:

Der Präsident:

VP MR Dr. Dietmar Baumgartner

Dr. Christoph Reisner, MSc



Für die Österreichische Gesundheitskasse

Für den Leitenden Angestellten:

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates:

Dr. Rainer Thomas
Generaldirektor-Stellvertreter

KommR Matthias Krenn